

Aktenvortrag.

106781

Zur Besprechung mit dem Oberbefehlshaber des Heeres.

Der 5. Entwurf des OKW (Anlage 1) wurde dem Ergänzungsamt am 6.2.40 mit der Bitte um Kenntnisnahme und evtl. Vorlage von Änderungsvorschlägen zugestellt.

Nach Angabe von Herrn Major R a t k e ist bereits eine Besprechung Reichsführer W - Oberbefehlshaber des Heeres vorgesehen.

Für den Fall, dass bei dieser Besprechung auch dieser Befehlentwurf geklärt werden könnte, bitte ich, nochmals eingehend die Gründe darlegen zu dürfen, die mich veranlassten, einen Befehlentwurf gemäss Anlage 2 einzureichen.

Gründe :

- 1.) Solche rein organisatorischer Natur zur Sicherstellung des Zusammenarbeitens der Ergänzungsstellen mit den Wehersatzdienststellen.
- 2.) Schaffung eines Beurlaubtenstandes der Waffen-W ( Reserve).
- 3.) Anerkennung der Dienstzeit in der Waffen-W als Wehrdienst.
- 4.) Festlegung des Begriffs " Waffen-W " im Rahmen dieser Verfügung als Sammelbezeichnung der bewaffneten Einheiten der Schutzstaffel.
- 5.) Schaffung einer Grundlage für die Verhandlungen auf Gebieten, die gleichfalls dringend einer grundsätzlichen Regelung bedürfen.
- 6.) Schaffung einer Reserve aus den Jahrgängen 09 - 12 für die aktiven Divisionen.

Zu 1 )

Von dem Augenblick an, da ich mich mit Fragen der Ergänzung zu befassen hatte, insbesondere nach der Neuorganisation des Ergänzungswesens, das seinen Abschluss in der Errichtung der 17 Ergänzungsstellen in den Standorten der Oberabschnitte bzw. der Wehrkreiskommandos fand, stellte ich in grundlegenden Fragen der Ergänzung der Waffen-W ein völliges Durcheinander fest.

Der Grund war in der Hauptsache darin zu suchen, dass die Erlasse und Verfügungen der beteiligten Stellen auf Grund der Ereignisse ihrer Fassung und ihrem Inhalt nach längst

NA T-175/104/2626605

überholt waren. Es wurde zwar noch danach gearbeitet, sie reichten aber längst nicht mehr aus, Fragen, besonders solche grundsätzlicher Bedeutung, in befriedigender Weise zu klären. Dieser Zustand musste sich -auf die Dauer gesehen - zu Ungunsten der Waffen- $\frac{1}{4}$  und der Wehrmacht auswirken. Gefährdet sah ich insbesondere das reibungslose Zusammenarbeiten meiner Dienststellen mit denen der Wehrmacht. Wenn es zu besonderen Schwierigkeiten anfangs nicht kam, so ist das nur darauf zurückzuführen, dass ich auf Grund meines guten Verhältnisses zum OKW immer wieder ausgleichend wirken konnte.

Diese Auffassung habe ich wiederholt den Herren des AHA gegenüber vertreten, diese, als die Praktiker, bestätigten meine Auffassung und beseitigten nicht nur in entgegenkommender Weise die bis dahin entstandenen Schwierigkeiten, sondern regten mich an, den Befehlsentwurf vorzulegen. Soweit ich mich nicht persönlich zur Klärung dieser und jener Schwierigkeiten einsetzen konnte, befahl ich den Leitern der Ergänzungsstellen örtliche Schwierigkeiten im Einvernehmen mit den kommandierenden Generälen bzw. den Wehrrersatzdienststellen zu bereinigen. Auf die Dauer ist dieses Verfahren nicht zu verantworten, da es über kurz oder lang versagen muss und die einheitliche und straffe Führung des Ergänzungswesens in Frage stellt. -

- zu 2) Infolge des schnellen Aufbaues der Truppe zeigten sich gelegentlich ihres Einsatzes ( Oesterreich) ein erheblicher Mangel an Reservisten, der u.a. dadurch behoben wurde, dass das OKW in entgegenkommender Weise Wehrmachtsreservisten zur Verfügung stellte. Beim Einsatz in Polen-Feldzug hätte die V.T. auf Grund des Führererlasses durch Angehörige der Totenkopfstandarten ( heute Totenkopf-Division) ergänzt werden müssen. Dazu kam es nicht, da den  $\frac{1}{4}$ -T.St. im Rahmen des Feldzuges Aufgaben erwachsen, die bei Herausgabe des Führererlasses nicht voraussehen waren. Diese Tatsache bestätigt ebenfalls nur meine unter zu 1) dargelegte Auffassung, die Erlasse und Verfügungen seien durch die Zeitgeschehnisse als überholt anzusehen.

Der notwendige Ersatz wurde zwar durch vermehrte und beschleunigte Neueinstellungen (Ergänzung) aufgebracht, jedoch hat diese Massnahme der Truppe erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Von grundlegender Bedeutung ist jedoch nicht die Bereitstellung der notwendigen Reserve an sich, sondern deren Ausbildung in Friedenszeiten. Letztere ist zwar dadurch sichergestellt, dass die Wehrmacht die Entlassenen der Waffen- $\text{H}$  in Friedenszeiten zu den gesetzlichen Übungen heranzieht. Sich hiermit auf die Dauer zufrieden zu geben, wäre unverantwortlich. Es ist vielmehr zu fordern, dass die Angehörigen d.B. der Waffen- $\text{H}$  (Reservisten) ihre Übungen bei der Truppe ableisten, mit der sie im Mob.-Fall ins Feld rücken. Der Wert dieser Forderung leuchtet ohne weiteres ein, entspricht überdies den Gepflogenheiten und Forderungen jeder vernünftigen Truppenführung.

Es kann die Möglichkeit bestehen, dass die  $\text{H}$ -VT und die  $\text{H}$ -P.St. mobilisiert werden, ohne dass eine Mobilmachung des Heeres notwendig ist. Schon aus diesem Grunde muss ein eigener Beurlaubtenstand vorhanden sein.

- zu 3) Die Forderung, den Dienst in der Waffen- $\text{H}$  als Wehrdienst anerkannt zu sehen, ist eine Selbstverständlichkeit und bedarf eigentlich keiner näheren Begründung. Sie zu stellen, ist heute mehr denn je unser gutes Recht. Wenn gewisse Stellen Wert darauf legen, unsere Einheiten hinsichtlich Gliederung, Ausbildung und Bewaffnung denen des Heeres gleichgestellt zu sehen, kann man annehmen, dass man von ihnen mindestens gleiche Leistungen verlangen kann.

Ich sehe deshalb nicht ein, warum unsere Truppe z.B. heute die Totenkopfstandarten, wieder nur mit allen Pflichten ausgestattet, ihre Arbeit aufnehmen sollen. Die V.T. hat zwar s.Zt. unter gleichen Bedingungen angefangen zu arbeiten und sich die Rechte nach und nach abtrotzen bzw. erarbeiten müssen. An Widersachern, die heute die Leistungen der Truppe neidlos unerkennen müssen, hat es auch damals nicht gefehlt. Diesen Persönlichkeiten heute erneut nachzugeben, bedeutet eine

- 4 -

Schmälerung der Verdienste dieser Truppe und falsche Bescheidenheit. Ich bin fest davon überzeugt, dass die T.St. in keiner Weise enttäuschen werden.

Zu bedenken ist insbesondere, dass den T.St. ältere Jahrgänge angehören, die sich freiwillig zum Dienst mit der Waffe meldeten. Viele Männer dieser Jahrgänge hätten noch heute den geruhsamen Bürger und Verdienner spielen können, wenn sie nicht der Schutzstaffel angehörten und sich freudig der Truppe zur Verfügung stellten. Diese Tatsache verpflichtet uns umso mehr, alles Erdenkliche zu tun, die Anerkennung der Dienstzeit durchzusetzen.

- zu 4) Der Begriff "Waffen-// " wurde von Ihnen, Reichsführer //, geprägt und ist in internen Verfügungen und Erlassen wiederholt angewandt worden. Er bedeutet die Sammelbezeichnung aller bewaffneten Einheiten der Schutzstaffel. Die Eingeweihten sind sich über den Begriff klar, nicht aber u.a. die beteiligten Dienststellen der Wehrmacht, insbesondere nicht die Wehrrersatzdienststellen, mit denen meine Ergänzungsstellen zu verkehren haben. Da in der Verfügung des OKW der Begriff "Waffen-//" in den einzelnen Ziffern erschien, musste ich auf Klarstellung dieses Begriffs bestehen.
- zu 5) Mit meinem Befehlsvorschlag habe ich die Grundlagen für Verhandlungen auf Gebieten schaffen wollen, die gleichfalls dringend einer grundsätzlichen Regelung bedürfen, z.B. :
- a) Unter Bezugnahme auf die Ausführung zu 1) :  
Evtl. Vereinfachung des heute recht umständlichen Annahme- und Einstellungsverfahrens.
  - b) Unter Bezugnahme auf die Ausführung zu 2) :  
Straffere Erfassung der Reservisten und festere Bindung dieser an die Truppe auch nach der Entlassung, letzteres erscheint mir besonders hinsichtlich der Freiwilligen, die auf Grund der Werbeaktion des Reichsorganisationsleiters ( Politische Leiter und Führer anderer Gliederungen) zu uns stossen, von Wichtigkeit. -

- 5 -

c) Unter Bezugnahme auf die Ausführung zu 3) :

Anerkennung des Rechts der Beförderungen von Personen und Sachen nach den Wehrmachtstarifen.

Anwendung des Familienunterstützungs-Gesetzes ohne Einschränkung.

zu 6) Der Führer hat befohlen, dass die jungen Jahrgänge 18 - 22 möglichst zu schonen und möglichst spät einzusetzen sind. Zum Auffüllen der aktiven Divisionen stehen dem OKW insbesondere die Jahrgänge 10 und 13 zur Verfügung. Es wurde von mir immer darauf hingewiesen, dass ich durch dieses unkluge Verhalten gezwungen sei, nach wie vor aus den Jahrgängen 21 und 22, die auch vom Arbeitsdienst nicht erfasst werden, die Freiwilligen herauszusuchen, die ich zum Einsatz der Front brauche. Schon allein aus diesen Gründen müsste es im Interesse des OKW liegen, uns die Ableistung der Wehrdienstpflicht bei den W.-F.St. als eine Selbstverständlichkeit zuzugestehen.

Stellungnahme zu dem Befehlssentwurf des OKW Anlage 1

Zu Ziffer 1

1.) Der erste Satz ist in seiner Fassung eine Unmöglichkeit. Die Gegenüberstellung seines Wortlautes mit dem der Anlage 2 lässt den Schluss zu, als wolle das OKW von sich aus nicht festlegen, welche Einheiten zur Waffen-~~W~~ gehören.

Vorschlag :

a) Reichsführer ~~W~~ befehlen von sich aus, welche Einheiten zur Waffen-~~W~~ gehören. Befehlssentwurf siehe Anlage 3.

b) Der erste Satz wird auf Grund dieser Verfügung lauten :

" Gemäss Verfügung des Reichsführers ~~W~~ Nr. . . . . .  
. . . . . vom . . . . . gehören  
zur Waffen-~~W~~ die Angehörigen folgender Verbände und  
Amter."

2.) Unter der laufenden Nr. 12 ist das Beschaffungsamt, das ja fast ausschliesslich für die Waffen-~~W~~ arbeitet, nachzutragen, und zwar als " Beschaffungsamt der Waffen-~~W~~ ".

Statt ~~W~~-Gericht wäre einzutragen " ~~W~~-Gericht, Abteilung Waffen-~~W~~ " oder Ähnlich, weil das ~~W~~-Gericht in seiner Gesamtheit voraussichtlich nicht als zur Waffen-~~W~~ gehörig anerkannt wird.

3.) Der letzte Absatz muss folgende Fassung erhalten :

" Das Personal der Ämter zu 6 - 12 ergänzt sich aus Angehörigen der Waffen-~~W~~, die ihrer gesetzlichen aktiven Dienstpflicht ( W.G. § 8) in den Verbänden zu 1 - 5 genügt haben."

Die zeitliche Beschränkung auf 1.4.40 halte ich heute für überflüssig. Die Angehörigen der Ämter müssen, soweit noch nicht geschehen, ihre aktive Dienstpflicht in den Verbänden ableisten.

#### zu Ziffer 2

Im ersten Satz muss gestrichen werden :

" Bestimmungen für den freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht, vom 17.11.38 ( D 3/2) Anlage 2) " , da die D 3/2 gemäss § 9 (1) der D 3/15 bei besonderem Einsatz nicht mehr anzuwenden ist.

Mein Befehlssentwurf ( Anlage 2) sah die Einschränkung " bei besonderem Einsatz" in seiner Gesamtheit nicht vor. Diese Einschränkung kann vorerst ningenommen werden.

#### zu Ziffer 3

Zweiter Satz muss heissen :

" Alle Entlassenen der Waffen-~~W~~, auch die vorzeitig Entlassenen, stehen der Waffen-~~W~~ zur Verfügung."

Im zweiten Satz wäre zu streichen :

" Diese Verbände "

und im dritten Satz muss es heissen :

" Die Angehörigen" statt " diese Angehörigen " .

- 7 -

Die hier vorgeschlagene Änderung ist von allergrösster Bedeutung, denn nach der Fassung des OKW stünden nur zur Verfügung die Entlassenen der Verbände zu 1 - 4, nicht aber die Entlassenen der T.St. und Ämter. Dasselbe wäre hinsichtlich des Wehrdienstverhältnisses für die Angehörigen der T.St. und Ämter zu sagen.

zu Ziffer 4

Keine Bemerkungen.

zu Ziffer 5

Der erste Satz muss folgende Fassung erhalten :

" Sämtliche Angehörigen der Waffen-~~W~~ erhalten eine Waffen-  
ausbildung in den in Ziffer 1) 1 - 5 angegebenen Verbänden ".

Die Totenkopfstandarten ( 5) wolle man mit allen Mitteln  
heraushalten.

zu Ziffer 6

Der erste Satz des Abschnittes b) muss heissen :

" Die Karteimittel der aus der Waffen-~~W~~ Entlassenen sind bei  
den Wehrrersatzdienststellen in einem besonderen Teil der  
Kartei getrennt nach Zugehörigkeit zu den Verbänden zu führen."

Der erste Satz des 2.Absatzes b) muss heissen :

" Die besondere Kartei der aus der Waffen-~~W~~ Entlassenen  
ist wie die der Wehrmacht in Suchkartei, Stammkartei und  
Verwendungskartei zu gliedern."

zu Ziffer 7

Die Ziffer muss folgende Fassung erhalten :

" Bei Übernahme von Angehörigen der Waffen-~~W~~ - einschließlich  
der aus ihr Entlassenen - in die Wehrmacht oder in den Beur-  
laubtenstand der Wehrmacht gelten für Überführung und Ein-  
gliederung die Bestimmungen der Wehrmacht. Voraussetzung für  
die Übernahme ist das Einverständnis des Reichsführers ~~H~~,  
der die notwendigen Unterlagen ( Personalakten) auf Anforderung  
zur Verfügung stellt".

- 8 -

Auf Grund der Fassung dieser Ziffer des OKW ist es der Wehrmacht möglich, Entlassene ( also Reservisten) ohne weiteres in die Wehrmacht zu übernehmen. Mit der vorgeschlagenen Fassung ist dieses unmöglich, andererseits ist den Entlassenen der Waffen-~~W~~ in unauffälliger Form von unserer Seite die Hand gelegt.

zu Ziffer 8

Da Uk~~z~~-Stellungen bei Anerkennung unserer berechtigten Forderungen überflüssig sind, wäre diese Ziffer zu streichen.

Neue Ziffer 8

Vorschlag 1 :

Die in der Waffen-~~W~~ abgeleistete Dienstzeit gilt unter Zugrundelegung der Verfügung : . . . . . als Wehrdienst.

Vorschlag 2 :

Aktiver Wehrdienst .

- a) Für die Angehörigen der ~~W~~-V.-Division und der ~~W~~-Junkerschulen gilt der abgeleistete Dienst als aktiver Wehrdienst gemäss Erlass des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht vom 18.5.39 ( bekanntgegeben mit OKW Nr. 1187/39 g.Kdos. WPA/L II vom 25.5.39 ).
- b) Der in der ~~W~~-P.-Division, in der ~~W~~-Pol-Division und in den ~~W~~-P.St. des Generalgouvernements sowie des Protektorats Böhmen-Mähren, sowie in allen ~~W~~-P.St., die dem kämpfenden Heer auf dem Fusse folgen, abgeleistete Dienst gilt als aktiver Wehrdienst.
- c) Wie weit bei den ~~W~~-P.St., die nicht unter Ziffer 6 b) fallen, der im Kriege abgeleistete Dienst als aktiver Wehrdienst anzusehen ist, bleibt einer späteren Regelung nach Beendigung des Krieges vorbehalten.
- d) Im einzelnen gelten für diese ~~W~~-P.St. die in der Verfügung OKW/AHA/Ag/E (Iib) Nr. 469/39 g.Kdos. vom 15.7.39 - Durchführungsbestimmungen für die Abschnitte C und D des Führererlasses vom 18.5.39 ( Regelung der Dienstverhältnisse der ~~W~~-TV.) - gegebenen Anordnungen.